

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kultur- und Kongresshaus Am Dom GmbH  
Leo- Neumayer-Platz 1  
5600 St. Johann im Pongau

## 1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Kultur- und Kongresshaus Am Dom GmbH, in Folge auch KUK genannt, und dem Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

## 2. Vertragsbedingungen

Die Räume und Flächen im Kultur- und Kongresshaus werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeiten erfolgt eine Nachverrechnung.

## 3. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

## 4. Einbringen von Gegenständen

Sachen welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt. Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die von einem genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert werden. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Gas etc.) aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und Ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Die Batterie ist auszubauen bzw. abzuklemmen. Motor, Karosserie und Reifen müssen von Öl gut gereinigt sein.

## 5. Abbau und Abtransport

Der Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vorbestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls die KUK berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.



## **6. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

## **7. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen**

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte die KUK direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

## **8. Zutrittsrecht**

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern der KUK ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen zu ermöglichen.

Das Betreten des Kultur- und Kongresshauses Am Dom mit Hunden und anderen Haustieren ist ausnahmslos verboten!

## **9. Informationspflicht**

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung der KUK schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

## **10. Anwesenheitspflicht**

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein bevollmächtigter Vertreter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

## **11. Publikumsveranstaltungen**

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

## **12. Extremistische Veranstaltungen**

Sollte sich bei einer Veranstaltung- auch kurzfristig- herausstellen, dass es sich um eine Veranstaltung mit extremistischem Inhalt handelt, oder auch nur den Anschein besteht, hat die KUK das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

## **13. Verteilen/Verkaufen von Waren oder Drucksachen**

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren aller Art im KUK ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben. Bei direkter Inanspruchnahme der KUK hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

## **14. Veranstaltungsniveau**

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.



## **15. Werbemaßnahmen**

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Vertragspartners ist die KUK rechtzeitig zu informieren. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung. Die KUK kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Werbemaßnahmen außerhalb der gemieteten Räume und Flächen sind nur nach schriftlicher Zustimmung gestattet. Die KUK hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Ausrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet die KUK unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung der KUK ist endgültig. Der Gebrauch der KUK Logos und des Schriftzuges Kultur- und Kongresshaus Am Dom bedarf der ausdrücklichen Genehmigung derselben.

## **16. Gastronomische Versorgung**

Die gastronomische Betreuung kann nur durch die Kongresshaus-Gastronomie erfolgen. Alle für das Catering erforderlichen Details sind mit der Kongresshaus Gastronomie gesondert zu vereinbaren. Ansprechpartner: Christian Teppan +43(0)664/300884, E-Mail: [havannah@sbg.at](mailto:havannah@sbg.at)  
Eigenkonsumation ist im gesamten Haus nicht gestattet!

## **17. Gewerbliche Ausübung**

Jegliche entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeit im Kultur- und Kongresshaus Am Dom bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

## **18. Aufzeichnungen und Übertragungen**

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung der KUK einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich. Für Musikdarbietungen und Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

## **19. Zahlungsbedingungen/ Akontozahlungen/ Endabrechnung**

Unmittelbar nach Veranstaltungsende erstellt die KUK die endgültige Endabrechnung inkl. eventueller Extrakosten die z.B. durch Verwendung zusätzlicher Leistungen entstanden sind. Der sich aus der Anrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig.

## **20. Zahlungsverzug**

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner der KUK Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.



## 21. Rücktritt vom Vertrag

Die KUK ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- die notwendigen behördlichen Genehmigungen der KUK nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet; in diesen Fällen trägt der Vertragspartner allfällige Kosten bzw. Mietentgänge;
- der KUK bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung der Vereinbarung widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- der KUK infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Die KUK wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber der KUK.

## 22. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den Stornobedingungen zurücktreten.

## 23. Stornobedingungen

Bei einer Stornierung der Veranstaltung bis 1 Jahr vor Beginn der Veranstaltung werden 15%, bei einer Stornierung bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25% , bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung 50% und danach 100% jeweils des zu erwartenden vertraglichen Mietentgeltes (inklusive Umsatzsteuer) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

## 24. Haftung

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaus. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden – die von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden.

Dies gilt insbesondere für:

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigung beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl ergeben,
- alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung , einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen.

Die Haftung der KUK und des Liegenschaftseigentümers für Personen- und Vermögensschäden jedweder Art wird auf Vorsatz und ungewöhnlich grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt; in allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen und sind der Vermieter und der Liegenschaftseigentümer von der Mieterin gegebenenfalls schadlos zu halten.

## **25. Unfälle /Versicherung**

Die KUK übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die KUK für ihn eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) mit einer Deckungssumme von € 5 Millionen pro Schadensfall (Personen- und Sachschäden) abgeschlossen hat, für diese Summe gelten die in Österreich geltenden Versicherungsbedingungen. Grundsätzlich besteht in dieser Haftpflichtversicherung jedoch kein Versicherungsschutz für Schäden, die der KUK zugefügt werden. Es empfiehlt sich daher, für diesen Schadensfall eine eigene Versicherung abzuschließen.

## **26. Abhanden gekommene Gegenstände**

Die KUK haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B: Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen. Bei Bedarf ist eine adäquate Versicherung nach Wunsch möglich. Die KUK ist berechtigt, bei allen oben angeführten Personen Kontrollen zur Prävention oder zum Nachweis allfälliger Vermögensdelikte durchzuführen.

## **27. Eingebrachtes Gut**

Für Gegenstände aller Art, die ins Kultur- und Kongresshaus Am Dom eingebracht werden, wird von der KUK keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. die KUK von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen Schad- und klaglos zu halten. Bewachung wird von der KUK nicht gestellt.

## **28. Technische Störungen**

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, Wärme etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der KUK verursacht werden, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt die KUK keine Haftung.

## **29. Nicht termingerechter Abbau**

Die KUK haftet weiters nicht für gemäß Pkt. 5 entfernte und verwahrte Gegenstände aller Art

## **30. Schriftform**

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **31. Mündliche Mitteilungen**

Bei Gefahr in Verzug (z.B.: während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seine Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

## **32. Sofortmaßnahmen**

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsmäßigen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist die KUK ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehenden Verständigungen des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

## **33. Zustellung**

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam an die schriftlich genannte Adresse des Vertragspartners abgeschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

### **34. Kompensation**

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

### **35. Weitergabe von Rechten**

Ohne schriftliche Zustimmung durch der KUK kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der KUK gegenüber zur ungeteilten Hand.

### **36. Mitarbeiter**

Alle im Kultur- und Kongresshaus Am Dom tätigen und über Auftrag arbeitende Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

### **37. Besichtigungen**

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die KUK berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnigte Interessen des Vertragspartner erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechnigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

### **38. Stempel- und Rechtsgebühren**

Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Stempel- und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

### **39. Recht- Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung**

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllung- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist St. Johann im Pongau. Für allfällige Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in St. Johann im Pongau bzw. Salzburg vereinbart.

### **40. Verjährung**

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die KUK sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

### **41. Abfallentsorgung**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat der Vertragspartner für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch den Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die KUK berechnigt, die Beseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen.

### **42. Garderobe**

Die Garderobe wird auf Wunsch des Vertragspartners von der KUK betreut. Die dadurch entstehenden Kosten müssen durch den Vertragspartner abgedeckt werden. Bei unbetreuter Garderobe wird keine Haftung von Seiten der KUK übernommen.

### **43. Reinigung**

Die einmalige Reinigung vor Beginn des Aufbaues in den gemieteten Räumlichkeiten ist im Mietpreis enthalten. Sollten am Ende der Veranstaltung Sonderreinigungen notwendig sein, wird der zusätzlich entstandenen Aufwand direkt in die Endabrechnung eingerechnet.

#### **44. Klebebänder**

Bei Gebrauch von Doppelklebebändern zur Anbringung von Böden, Dekorationen udgl. dürfen ausschließlich die von der KUK genehmigten Klebebänder verwendet werden. Für die beim Ablösen von Klebebändern entstandenen Schäden haftet ausschließlich der Vertragspartner.

#### **45. Bodenbeläge**

Zur Auslegung von Räumlichkeiten mit Teppichböden dürfen nur selbst liegende Teppichböden oder Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist untersagt. Einzig die Verwendung von unter Pkt. 44 genannten Klebebändern gestattet, die nach der Veranstaltung vom Vertragspartner rückstandslos entfernt werden müssen.

#### **46. Parkplatz-Tiefgarage**

Im unmittelbaren Umfeld ist das Parken nicht erlaubt. Das Kultur- und Kongresshaus Am Dom verfügt über eine hauseigene Parkgarage. Be- und Entladezone ist der Bühneneingang, welcher unmittelbar nach der Tätigkeit zu verlassen ist.

#### **47. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der KUK erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr und Rettung hat der Vertragspartner Sorge zu tragen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Vertragspartners. Amtlichen Organen und Vertretern der KUK ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.

#### **48. Brandschutztechnische Bestimmungen**

Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden. Bei diversen Showeinlagen darf kein offenes Feuer zur Verwendung gebracht werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein Pyrotechniker diesen Programmpunkt begleitet. Ein Befähigungsnachweis für pyrotechnische Indooranwendungen ist der KUK rechtzeitig vorzulegen.

#### **49. Lieferungen/ Sendungen**

Nicht zugeordnete Güter werden nicht von der KUK übernommen. Für deklarierte Veranstaltungen bestimmte Güter werden von der KUK übernommen, wobei eine Haftung seitens der KUK nicht übernommen wird.



## 50. Datenschutz

Die KUK (der Auftragnehmer) verarbeitet die personenbezogenen Daten des Vertragspartners (Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail Adressen) zum Zweck der Vertragserfüllung, der Dokumentation und der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften bis zum Erlöschen der Aufbewahrungspflichten bzw. der nachvertraglichen Verpflichtungen. Es besteht keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. Die Nichtbereitstellung hat lediglich die Folge, dass kein Vertragsabschluss möglich ist. Es erfolgt eine mit dem Zweck der Vertragserfüllung zu vereinbarende Weiterverarbeitung der Daten durch die KUK zum Zweck des postalischen Direktmarketings bis Widerspruch. Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Vertragspartners erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftlicher Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Versanddienstleister, nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Vertragspartner. Der Vertragspartner hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs werden diese Daten nicht mehr zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet.

Der Vertragspartner bzw. dessen betroffene Mitarbeiter haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung, der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, Wien.

## Schlussbestimmung

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen.

